

Erläuterung zum Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten

I. Allgemein / Vertragszweck

Zweck des Vertrages ist es, die urheberrechtliche Situation bei der Erstellung von sogenannten AWMF-Leitlinien konstitutiv festzulegen, um Streitigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden. Ohne eine solche vertragliche Vereinbarung fänden die gesetzlichen Regelungen Anwendung, die der speziellen Situation bei der Erstellung wissenschaftlich-medizinischer Leitlinien nicht immer angemessen Rechnung tragen. Das Urheberrecht ist in erster Linie mit Blick auf solche Werke geschaffen worden, die einer kommerziellen Vermarktung zugefügt werden sollen.

Die Abfassung schriftlicher Verträge dient in erster Linie der Vermeidung von Streitigkeiten. Die Parteien des Vertrages sollen zu jedem Zeitpunkt eindeutig feststellen können, welche Rechte und Pflichten bestehen. Um diese Eindeutigkeit zu erzielen, bedient sich der Vertrag der urheberrechtlichen Fachsprache. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Erklärung der verwendeten Formulierungen zum leichteren Verständnis der Parteien.

II. Erläuterungen zum Vertrag

Sämtliche Bestandteile des Vertrages sind verbindlich. Dies gilt explizit auch für die Präambel, die zur Auslegung der Vertragsbestimmungen heranzuziehen ist. In der Präambel werden die Beweggründe der Parteien zum Abschluss des Vertrages und ihre Ziele niedergelegt.

1. § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die noch zu erstellende Leitlinie in sämtlichen Ausformungen. Dazu gehören die Langversionen, die Kurzversion etwaig zu erstellende Kitteltaschenversionen oder Patientenleitlinien etc. Auch gehört dazu der jeweils zu erstellende Leitlinienreport.

2. § 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Da es sich um ein noch zu erstellendes Werk handelt, ist es unbedingt erforderlich, dass in § 2 Abs. 1 stichpunktmäßig das Thema des Leitlinienprojektes festgelegt wird, um den Vertragsgegenstand zu definieren.

Die Systematik des Vertrages beruht auf einem zwei Stufen Konzept:

In der ersten Stufe räumen die Urheber, d.h. die Mitglieder der Leitliniengruppe (Autoren) der AWMF und den beteiligten Fachgesellschaften sogenannte einfache und übertragbare Nutzungsrechte ein. Bei einem einfachen Nutzungsrecht wird der Berechtigte in die Lage versetzt, das Werk auf die nähere beschriebene Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Alternativ sieht das Gesetz auch die Einräumung von sogenannten ausschließlichen Nutzungsrechten vor. Bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht ist es nicht möglich, auch anderen Personen die Nutzung der Leitlinie zu ermöglichen. Da im Fall von AWMF-Leitlinien jedoch mehrere Institutionen berechtigt sein sollen, die Leitlinien zu veröffentlichen und zu verbreiten, kommen nur einfache Nutzungsrechte in Frage.

Auf der zweiten Stufe werden die Berechtigten (AWMF und Fachgesellschaften) wiederum berechtigt, ihr eingeräumtes Nutzungsrecht auf einen Dritten weiter zu übertragen. Dazu sind eigenständige Verträge erforderlich. Wer dieser Dritte sein darf, ist in § 4 des Vertrages geregelt. Besonderheit bei dieser zweiten Übertragung ist, dass in diesem Fall kein umfassendes Nutzungsrecht eingeräumt wird, sondern ein beschränktes und **nicht weiter** übertragbares Nutzungsrecht übertragen wird. Das bedeutet, auf der Ebene der Dritten, endet die Nutzungskette. Diese Dritten (Verlage etc.) sind also berechtigt, die Leitlinie z.B. in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen, als Buch herauszubringen oder auch in Form eines Computerprogramms (App) für Endnutzer zur Verfügung zu stellen (sogenanntes öffentliches Zugänglichmachen). Sie sind jedoch nicht berechtigt, ihrerseits weiteren Personen (Unter-)Nutzungsrechte einzuräumen.

Hervorzuheben ist, dass auf beiden Stufen keine finanzielle Gegenleistung vereinbart ist/werden darf.

3. § 3 Inhalt der Nutzungsrechte

In § 3 werden die verschiedenen Arten der Nutzung, zu denen die AWMF und die Fachgesellschaften berechtigt werden sollen, näher definiert. Es handelt sich hierbei um einen abschließenden Katalog. Korrekturen an der Leitlinie durch die Berechtigten sind nur sehr eingeschränkt im Rahmen des § 3 Abs. 3 gestattet, um das augenfällige Risiko von Verschlimmbesserungen zu minimieren. Zu beachten ist, dass nur die AWMF und die Fachgesellschaften dieses eingeschränkte Korrekturrecht haben. Die auf der zweiten Stufe berechtigten Verlage haben dieses Korrekturrecht nicht mehr.

Weiter haben sowohl die Autoren als auch die Berechtigten die Möglichkeit, bei neuer wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnis die Weiterverbreitung der Leitlinie einzustellen. Um dem erheblichen Aufwand, den die Erstellung einer Leitlinie mit sich bringt zu genügen, ist das jeweils einseitige Recht zum Rückruf der Leitlinie auf Fälle beschränkt, bei denen wissenschaftlich-medizinisch fundierte Hinweise an der medizinischen Richtigkeit des Leitlinieninhaltes zweifeln lassen. Selbstverständlich ist es jederzeit möglich, die Weiterverbreitung der Leitlinie im Einvernehmen einzustellen.

4. § 4 Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte

In diesem Absatz wird festgelegt, in welchem Umfang und auf welche Personen die Berechtigten ihr Nutzungsrecht weiter übertragen dürfen.

5. § 5 Anerkennung der Urheberschaft

Diese Regelung dient dazu, sicherzustellen, dass die Autoren den ihnen angemessenen Platz im Rahmen der anstehenden Veröffentlichungen finden.

6. § 6 Urheberstellung

§ 6 Abs. 1 dient dazu, sicherzustellen, dass die Urheber auch tatsächlich über die Möglichkeit verfügen, die im Vertrag geregelten Nutzungsrechte einzuräumen und dies nicht bereits, z.B. durch die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes, getan haben.

Abs. 2 dieser Regelung soll die Autoren von administrativen Aufgaben befreien. Die AWMF bzw. die Fachgesellschaften sind durch ihre ständig besetzten Büros eher in der Lage entsprechende Anfragen zu bearbeiten.

7. § 7 Beendigung des Vertrages

Grundsätzlich werden die Nutzungsrechte für die gesamte Dauer der gesetzlichen Schutzfristen eingeräumt. Dies sind im Zweifel 70 Jahre post mortem auctoris. Da auch vor Ablauf dieses Zeitraumes gegebenenfalls die Beendigung des Vertrages erforderlich ist, sind Regelungen zu der Beendigung aufzunehmen. Bei den in § 7 enthaltenen Regelungen handelt es sich um übliche urheberrechtliche Beendigungsfälle, angepasst auf die Besonderheiten bei gemeinnützigen Vereinen.

Die in § 7 Abs. 7 genannten Rückrufrechte beziehen sich auf ein Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 Urhebergesetz) und dem Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung des Urhebers (§ 42 Urhebergesetz).

8. § 8 Abwicklung bei Vertragsende und § 9 Schlussbestimmungen

Diese Regelungen dienen dazu, im Falle einer streitigen Auseinandersetzung den Parteien ein Handlungskorridor aufzuzeigen und damit das Konfliktpotential zu verringern.